

# Kulturförderrichtlinie des Kreises Pinneberg

Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie ist das durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 14.11.2007 beschlossene Konzept zur Förderung der Kultur.

## **1. Grundsatz**

Der Kreis Pinneberg gewährt zur Förderung der Kultur im Kreis Pinneberg Zuschüsse zu

- Veranstaltungen und zur
- Projektförderung.

Der Kreistag des Kreises Pinneberg stellt die Mittel für die Umsetzung dieses Teils seines Kulturkonzeptes im Rahmen seines Haushaltes zur Verfügung. Von diesen Mitteln sind bis zu 23 % für Projektförderung vorzusehen. Die verbleibenden mindestens 77 % sind für die veranstaltungsbezogene Kulturarbeit zu verwenden.

Für die Förderung der Arbeit der Musikschulen im Kreis Pinneberg wird vom Kreistag des Kreises Pinneberg im Rahmen dieser Mittel ein Budget zur Verfügung gestellt.

Über die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreises Pinneberg.

Institutionelle Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt.

Für die Zuschüsse gelten folgende Mindest- bzw. Höchstgrenzen:

- Veranstaltungen: Mindestzuschuss 150,00 €
- Projekte: Mindestzuschuss 150,00 € / Höchstzuschuss 20.000,00 €

## **2. Vergabegremium**

Zur Beschlussempfehlung über die Vergabe der Kulturförderungsmittel richtet der Kreis Pinneberg ein Vergabegremium ein.

Das Vergabegremium besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kreiskulturverbandes, der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur, deren/dessen Stellvertreter/in sowie einer weiteren Person aus den Reihen der Kulturschaffenden des Kreises Pinneberg. Diese letztgenannte Person wird alle zwei Jahre neu von den dem „Runden Tisch“ beiwohnenden Vertreterinnen und Vertretern aller im Kreistag vertretenen Fraktionen, der/dem Vorsitzende/n des Schul-, Kultur- und Sportausschusses sowie der/dem Vorsitzenden des Kreiskulturverbandes gewählt. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Laufe der Zeit alle Kulturbereiche angesprochen werden.

Als weiterer Berater wird ein Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs der Kreisverwaltung hinzugezogen.

Aufgabe des Vergabegremiums ist es, über alle auf der Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie gestellten Förderungsanträge zu beraten und eine Beschlussempfehlung über die Gewährung und Verteilung der Zuschüsse an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu geben.

### 3. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Kreis Pinneberg, die im kulturellen Bereich tätig sind.

Weiter antragsberechtigt sind künstlerisch tätige Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie Vereine und Stiftungen aus dem Kreis Pinneberg mit einer kulturellen Ausrichtung. Dabei sollen insbesondere Initiativen und Aktivitäten von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern gefördert werden.

Nach dem Kulturkonzept des Kreises Pinneberg soll der Schwerpunkt bei der Förderung von Veranstaltungen auf Gruppenförderung gelegt werden, wobei aber auch Einzelkünstler gefördert werden können.

Ausdrücklich ausgenommen von einer Kreisförderung nach dieser Richtlinie sind Kommunen, gewerbliche und kommunale Einrichtungen, insbesondere kommerziell geführte Bühnen und Museen.

## 4. **Arten der Förderung**

### 4.1. Förderung von Veranstaltungen

Der Kreis bezuschusst kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Wirkung insbesondere aus den Bereichen

- Tanz
- Musik
- Gesang
- Literatur
- Bildende Kunst
- Museen
- Theater, -gruppen
- Kleinkunsthauptfestivals
- Heimatvereine.

Veranstaltungen mit einem vordergründig pädagogischen / schulischen Hintergrund werden nicht gefördert.

Die Förderung einer Veranstaltung ist nur einmalig möglich. Im laufenden Haushaltsjahr können bis zu 5 Veranstaltungen pro Antragsteller bezuschusst werden.

Die Durchführung von Veranstaltungen im laufenden Haushaltsjahr ist auch vor Antragstellung möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht damit jedoch nicht.

## **4.2 Projektförderung**

Die Projektförderung soll helfen, den Kulturbetrieb des Antragstellers aufrecht zu erhalten. Projekte mit einem vordergründig pädagogischen / schulischen Hintergrund werden nicht gefördert. Die Förderung umfasst Gegenstände und Sachmittel, die unmittelbar für die Ausübung des kulturellen Zwecks des Antragstellers erforderlich sind ( z.B. Musikinstrumente, Kostüme, Requisiten, Arbeitsmaterialien, Tonanlagen usw.).

Künstler- und Ausstellungskataloge, Erstellung von Chroniken, CD Aufnahmen, PCs und Laptops, Erstellung von Festschriften, Digitalisierungen und die Erstellung, Überarbeitung und Pflege von Webseiten sind nicht förderfähig.

Bauliche Maßnahmen ( Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen an Ausstattungen, Inventar und baulichem Zustand sowie Neu- und Erweiterungsbauten ) können ebenfalls gefördert werden, wenn sie unmittelbar dem Kulturbetrieb dienen.

Voraussetzung für die Förderung von baulichen Maßnahmen ist, dass sich das Gebäude im Eigentum des Antragstellers befindet.

Bei Anträgen zur Projektförderung darf mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht nicht. Das jeweilige Projekt muss im Jahr der Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.

Die Förderung eines Projektes ist nur einmalig möglich.

## **5. Finanzierung**

Voraussetzung für eine Förderung durch den Kreis auf der Grundlage dieser Richtlinie ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens.

Soweit die oder der Antragsteller von einer anderen Stelle des Kreises Pinneberg bereits einen Zuschuss zu der Veranstaltung beziehungsweise zu dem geplanten Projekt erhalten oder zugesagt bekommen hat scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Der Zuschuss zu 4.1. und 4.2. wird grundsätzlich zur Fehlbedarfsfinanzierung des beantragten Vorhabens bewilligt.

Werbungskosten für die veranstaltungsbezogene Kulturarbeit gem. 4.1 sind grundsätzlich in folgender Höhe förderungsfähig:

- 10% der Gesamtkosten bei Lesungen, Konzerten etc.
- 20% der Gesamtkosten bei Ausstellungen

Förderungswürdige Kosten sind u.a. Ausgaben für

- Honorare und Gagen
- Werbungskosten in o.a. Höhe
- Noten, sofern für die Veranstaltung erforderlich
- Transportkosten
- Stimmen von Instrumenten
- Bühnenbau
- Versicherungen
- Gebühren für die GEMA und Künstlersozialkasse
- Porto und Telefonkosten bis zu einer Höhe von 50 €

Nicht förderungswürdige Kosten sind u.a. Ausgaben für

- Moderationskosten
- Kosten für Proben
- Betriebskosten (Strom und Heizung), soweit die Veranstaltung im eigenen Haus stattfindet
- Reinigungskosten
- Dekorationen
- Gastgeschenke
- Beköstigungen
- Büromaterialien
- Übernachtungen
- Ausfahrten
- Reisekosten

Ab einem Betrag von 5.000 € förderfähiger Gesamtkosten beteiligt sich die Standortkommune mit mindestens 25 % an diesen Gesamtkosten.

Eine zusätzliche Finanzierung der beantragten Maßnahmen durch die Städte / Gemeinden, der Einsatz anderweitiger Drittmittel und / oder Eigenleistungen wirken sich zuschussfördernd auf die Vergabe der Kreiszuschusses aus.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragsverfahren**

Der Kreis Pinneberg vergibt die Fördergelder jährlich.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag ( Vordruck ) gewährt, der bis zum 15. März für das jeweils laufende Kalenderjahr zu stellen ist.

Der Antrag ist zu richten an:

Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Kurt-Wagener-Str. 11  
25337 Elmshorn.

Für jede Veranstaltung bzw. jede Projektförderung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Jedem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen ( Vordruck ).

## **6.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Sämtliche bis zum 15. März eingegangenen Anträge werden dem Vergabegremium zur Beschlussempfehlung vorgelegt.

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt zweckgebunden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das laufende Kalenderjahr.

In Einzelfällen kann zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einer Maßnahme, für das auf das Jahr der Antragstellung folgende Kalenderjahr, nach einer entsprechenden Entscheidung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport eine vertragliche Vereinbarung mit dem Zuschussempfänger getroffen werden.

Hierbei dürfen jedoch pro Haushaltsjahr höchstens 14.000 € vertraglich gebunden werden.

## **7. Verwendungsnachweis**

Der Zuschuss darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Der Antragsteller hat die Verwendung des Zuschusses bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. Durchführung der Veranstaltung durch Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises ( Vordruck wird mit dem Bewilligungsbescheid versendet ) nachzuweisen.

Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport bzw. des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Pinneberg haben das Recht, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Ortsbesichtigung und/oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.

## **8. Rückzahlungsbestimmungen**

Der gewährte Kreiszuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Veranstaltung nach Ziff. 4.1. nicht stattgefunden hat,
- ein Projekt nach Ziff. 4.2. nicht durchgeführt wurde,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wurde,
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde.
- nach Ziff. 4.2. geförderte Gegenstände und Sachmittel nicht für die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Eigentum des Antragstellers bleiben,

- vor Ablauf der Zweckbindungsfrist das Eigentum an der geförderten baulichen Maßnahme aufgegeben wird,
- der Zuschussempfänger seine künstlerische bzw. kulturelle Tätigkeit aufgibt,
- die im Antrag aufgeführten Eigenmittel im Rahmen der Abrechnung vermindert werden.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- das geförderte Projekt nicht im betreffenden Haushaltsjahr begonnen wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die zugrunde gelegten Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

## **9. Rechtsanspruch**

Die Förderung der Kultur im Kreis Pinneberg ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **10. Übergangsfrist und Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft .

Anträge für das Jahr 2011 können abweichend von Ziffer 6.1 dieser Richtlinie bis zum 01.05.2011 gestellt werden.

Kreistagsbeschluss vom 07. Mai 2008

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.03.2009

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 02.12.2009

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.03.2011